

S A T Z U N G

der Landeshauptstadt Kiel über die Förderung in Kindertagespflege

Vom: 12.10.2020

In der Fassung des 1. Nachtrages
Vom: 18.02.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.06.2020 (GVOBl Schl.-H., S. 364), § 30 a Kindertagesstättengesetz – KiTaG vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 258), ab 01.01.2021 §§ 43 – 50 KindertagesförderungsGesetz – KiTaG vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 759), geändert durch Gesetz vom 08.05.2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 262) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 17.09.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweck und Gegenstand der Förderung

- 1) Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und Erziehungsberechtigte dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, ihre fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen und Höhe.
- (3) Für die Vermittlung wird der individuelle Bedarf der Erziehungsberechtigten geprüft. Das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 Sozialgesetzbuch, 8. Buch (SGB VIII) ist dabei zu berücksichtigen.
- (4) Kindertagespflege erfolgt für einen Teil des Tages oder ganztags im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten. Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden.
- (5) Die Verantwortung für Vereinbarungen zu Inhalten des Betreuungsverhältnisses, die über diese Satzung hinausgehen, liegt bei den beteiligten Personen (Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegeperson). Diese sind gehalten, sich im Vorfeld der Kinderbetreuung über alle relevanten Punkte zu verständigen und diese vertraglich festzuhalten.
- (6) Eine Finanzierung der Kindertagespflege nach § 30 (1) Kindertagesstättengesetz – KiTaG, ab 01.01.2021 nach § 44 (2) KindertagesförderungsGesetz – KiTaG schließt eine Förderung nach dieser Satzung aus.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson:

1. Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 (3) SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Die weitere Ausgestaltung aller Einzelheiten ist in der Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel über die Voraussetzung der Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 (3) und § 43 SGB VIII geregelt.
2. Kindertagespflegepersonen benötigen die Erlaubnis zur Kindertagespflege, soweit die Voraussetzungen gem. § 43 (1) SGB VIII vorliegen. § 2 (1), 1., Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
3. Es muss sich um ein öffentlich gefördertes Kindertagespflegeverhältnis handeln.
4. Kindertagespflegepersonen, die aufgrund ihres Wohnsitzes bezüglich der Erlaubniserteilung in den Zuständigkeitsbereich eines anderen örtlichen Trägers fallen, müssen dem Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen ihre Pflegeerlaubnis ebenso wie alle weiteren in der Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel über die Voraussetzung der Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 (3) und § 43 SGB VIII geforderten Nachweise vorlegen.

Weihnachten, Silvester sowie Fortbildungs- und Klausurtag sind in diesen planmäßigen Schließzeiten enthalten.

(2) Voraussetzungen für das Förderverhältnis:

1. Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in der Landeshauptstadt Kiel haben.
2. Es müssen die Voraussetzungen des § 24 SGB VIII erfüllt sein.
 - a) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn:
 - diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,
 - die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein.

- b) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein.

- c) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
 - d) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
3. Voraussetzung für die Förderung ist der regelmäßige Besuch des Kindes in der Kindertagespflegestelle.
 4. Ab 01.01.2021 ist die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad gemäß § 43 (3) Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG keine Kindertagespflege im Sinne dieser Satzung und kann somit nicht gefördert werden.

§ 3 Förderung

(1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson umfasst gemäß § 23 (2) SGB VIII:

1. Die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Zur Abgeltung der angemessenen Sachkosten wird:
 - a) ein Betrag von 1,10 € pro Kind und Betreuungsstunde anerkannt, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird.
 - b) ein Betrag von 1,10 € und ein zusätzlicher Betrag von 0,23 € pro Kind und Betreuungsstunde wird auf Antrag der Kindertagespflegeperson gewährt, wenn die Kindertagespflege in ausschließlich für die Kindertagespflege angemieteten Räumen geleistet wird. Die zusätzlichen Sachkosten für Mieten werden höchstens in Höhe der tatsächlichen Kaltmiete gezahlt. Das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen klärt vor Anmietung der Räumlichkeiten durch die Kindertagespflegeperson den Betreuungsbedarf im Stadtteil mit dem Jugendamt ab und überprüft anschließend die Notwendigkeit der Anmietung und die Eignung der Räumlichkeiten. Die Voraussetzung für die Übernahme der oben genannten zusätzlichen Sachkosten ist, dass dadurch neue Betreuungsplätze entstehen. Für alle bereits bestehenden Plätze in angemieteten Räumlichkeiten gelten nach positiver Prüfung der Bedarfe gleiche Förderleistungen.
 - c) ein Betrag von 0,06 € pro Kind und Betreuungsstunde anerkannt, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung.

Der Anerkennungsbetrag wird leistungsbezogen gezahlt und ist in zwei Stufen ausgestaltet. Der Aufstieg in die höhere Leistungsstufe wird bei Erfüllung der untenstehenden Kriterien auf Antrag gewährt.

Qualifikation der Kindertagespflegeperson	Betreuungsstundensatz
Stufe 1 160 Unterrichtsstunden Grundqualifikation und dauerhaft an Fortbildungen/ Regionaltreffen teilgenommen	4,73 €
Stufe 2 KTPP mit pädagogischer Berufsausbildung und dauerhaft an Fortbildungen/Regionaltreffen teilgenommen oder 300 Unterrichtsstunden in einem qualifizierten Lehrgang oder 160 Unterrichtsstunden Grundqualifikation und 3-jährige Berufserfahrung sowie Qualifikation zur Fachkraft für Frühpädagogik und dauerhaft an Fortbildungen/Regionaltreffen teilgenommen	5,05 €

Die Mindesthöhe der laufenden Geldleistung wird entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren angepasst. Unter www.kiel.de/kindertagespflege sind die jeweiligen aktuellen Beträge der laufenden Geldleistungen einzusehen.

- (2) Den Kindertagespflegepersonen werden gemäß § 23 (2) SGB VIII auf Antrag für die Dauer der Betreuung von Kieler Kindern die hälftigen Aufwendungen zu einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet. Außerdem wird der Jahresbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet, wenn im laufenden Kalenderjahr eine öffentlich geförderte Kindertagespflege für Kieler Kinder bestand.
- (3) Die Kindertagespflegeperson erhält die doppelte laufende Geldleistung für Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf, sofern diese Kinder zwei Plätze in einer Kindertagespflegestelle belegen.
1. Ein erhöhter Förderbedarf ist beispielsweise für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensmonat anzunehmen.
 2. Ebenso kann ein erhöhter Förderbedarf für ein Kind mit Behinderungen oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, beispielsweise unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem SGB IX oder der Hilfeplanung nach dem SGB VIII sowie der Zusammensetzung der geförderten Kinder, festgestellt werden.

Einzelfallentscheidungen trifft das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen auf Nachweis.

Eine besondere Eignung der Kindertagespflegeperson muss vorliegen.

- (4) Die Gewährung der laufenden Geldleistung in der öffentlich geförderten Kindertagespflege erfolgt leistungsbezogen und schließt private Zuzahlungen der Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegeperson aus. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen der Erziehungsberechtigten für spezielle Kosten der Verpflegung oder Auslagen für Ausflüge in der Kindertagespflegestelle.

(5) Wird die Kindertagespflegeperson von den Erziehungsberechtigten abhängig in deren Haushalt beschäftigt, kann eine Zuzahlung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass vor Aufnahme des Kindes eine Teilnahme der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson an einem Fachberatungsgespräch und eine abschließende Klärung aller Sozialversicherungsfragen im Sachbereich Gebühren- und Beitragsberechnung erfolgt. Die Zahlung erfolgt nach Abtretungserklärung der Förderleistungen der Kindertagespflegeperson an die Erziehungsberechtigten als Arbeitgeber.

(6) Betreuungszeiten

1. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Kindertagespflege wird, wenn sie nicht ergänzend zu einer Kindertageseinrichtung stattfindet, ab einem Umfang von zehn Betreuungsstunden in der Woche gefördert. In der Regel soll eine maximale wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden nicht überschritten werden. In begründeten Einzelfällen kann das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen in den o. g. Fällen abweichende Entscheidungen treffen.
2. Grundsätzlich sind Betreuungszeiten zwischen Montag 00:00 Uhr und Sonntag 24:00 Uhr möglich. Sie können entsprechend des Bedarfs der Erziehungsberechtigten und unter Berücksichtigung des Kindeswohles flexibel gestaltet werden. Die Betreuung in diesen sogenannten Sonderzeiten, die über die reguläre Betreuungszeit zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr hinausgehen, werden in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 07:00 Uhr, zwischen 17:00 Uhr und 22:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen mit einer Erhöhung des Anerkennungsbetrages um 20 % gefördert.
3. Wenn Kindertagespflege zu Sonderzeiten oder ergänzende Kindertagespflege vorgesehen ist, prüft das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen vor Abschluss eines Betreuungsvertrages, ob das Wohl des Kindes einem erweiterten Betreuungsangebot entgegensteht. Der Bedarf der Erziehungsberechtigten ist durch Beschäftigungsnachweise und eine schriftliche Begründung zu belegen.

(7) Eingewöhnungszeiten

Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt. Die Eingewöhnungszeit soll individuell abgestimmt und den Bedürfnissen des Kindes und seiner Entwicklung entsprechend gestaltet werden. Für einen Zeitraum von vier Wochen wird die Eingewöhnungszeit im vollen Umfang der vereinbarten Betreuungszeit gefördert. Dies gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten eine längere Eingewöhnungszeit mit der Kindertagespflegeperson vereinbart haben. Innerhalb der vierwöchigen Eingewöhnung ist eine fristlose Kündigung möglich.

(8) Unterbrechungen der Kindertagespflege

1. Ausfallzeiten sind rechnerisch in der laufenden Geldleistung enthalten und werden bei Inanspruchnahme rückwirkend monatlich abgezogen.
2. Auf Antrag der Kindertagespflegeperson kann eine pauschalierte Abrechnung der Ausfallzeiten von drei Betreuungstagen im Monat vorgenommen werden. Nach Antragstellung besteht am Jahresende kein rückwirkender Anspruch auf die laufende Geldleistung für nicht ausgeschöpfte Tage. Die pauschalierte Abrechnung muss bis zum 1. November des Vorjahres beantragt werden und gilt dann fortlaufend jeweils kalenderjährlich. Sie kann von der Kindertagespflegeperson jederzeit für das Folgejahr zurückgenommen werden.

Sie beinhaltet ein Kontingent von insgesamt 43 Ausfalltagen (30 Tage Urlaub, 10 Tage Krankheit, 3 Tage Fortbildung). Als Krankheit im weitesten Sinne gelten auch die Krankheit eigener Kinder bis zum 12. Lebensjahr und gewichtige persönliche Ereignisse. Darüber hinausgehende Tage werden bei Inanspruchnahme rückwirkend monatlich abgezogen.

Abweichend hiervon werden in der Übergangszeit vom 01.08.2020 bis zum 31.12.2020 die laufenden Geldleistungen bis zu insgesamt 43 Ausfalltagen (30 Tage Urlaub, 10 Tage Krankheit, 3 Tage Fortbildung) im Jahr fortlaufend gezahlt. In dieser Zeit kann eine pauschalierte Abrechnung noch nicht erfolgen.

3. Die Kindertagespflegeperson muss monatlich bis zum 15. eines Monats mitteilen, an welchen Tagen sie im vorherigen Monat keine Leistungen angeboten hat (Ausfallzeiten) und an welchen Tagen die einzelnen Tageskinder nicht gebracht wurden. Die Vorauszahlung der laufenden Geldleistung wird eingestellt, wenn diese Mitteilung nicht fristgerecht vorliegt und erneut aufgenommen, sofern die Mitteilung nachgereicht wird. Der Anspruch auf Wiederaufnahme der Zahlung besteht maximal innerhalb des im Bewilligungsbescheid genannten Zeitraumes.
4. In der öffentlich geförderten Kindertagespflege darf die betreuungsfreie Zeit durch Urlaub der Kindertagespflegeperson nicht mehr als sechs Wochen pro Kalenderjahr betragen. Der 24.12. und 31.12. gelten als Arbeitstage. Zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson ist zu betreuungsfreien Zeiten eine entsprechende Regelung im Betreuungsvertrag zu treffen. Die Vereinbarung zu betreuungsfreien Zeiten wird mit den Erziehungsberechtigten getroffen und ist dem Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen bis zum 31.12. des Vorjahres für das kommende Kalenderjahr vorzulegen.
5. Bei allen Unterbrechungen der Kindertagespflege durch die Kindertagespflegeperson muss das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen umgehend informiert werden.
6. Sollte das Tageskind die angebotene Leistung nicht nutzen, wird die Förderung beendet, wenn
 - a) das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge nicht betreut wird oder
 - b) das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge nicht betreut wird, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird oder
 - c) das Kind länger als acht Wochen in Folge nicht betreut wird, es sei denn, das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen fällt zur Vermeidung unbilliger Härten eine Einzelfallentscheidung

(9) Vertretungsregelung

Für Krankheits- und Fortbildungszeiten von Kindertagespflegepersonen gibt es unterschiedliche geförderte Vertretungsalternativen. Die Kindertagespflegeperson legt sich auf eine der geförderten Varianten fest. Zu Beginn des Betreuungsverhältnisses teilt die Kindertagespflegeperson den Erziehungsberechtigten die von ihr gewählte Vertretungsvariante mit und vereinbart diese in dem Betreuungsvertrag. Den Erziehungsberechtigten entstehen durch die Vertretungszeiten keine zusätzlichen Kosten. Die Zahlungen an die im Krankheits- oder Fortbildungsfall zu vertretende Kindertagespflegeperson werden bei Krankheit für bis zu zwei Wochen und bei Fortbildung bis zu drei Tage kalenderjährlich auf Nachweis weitergewährt.

Der Antrag auf Förderung der Vertretungskraft im Krankheits- und Fortbildungsfall muss von den Erziehungsberechtigten im Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen gestellt werden.

§ 4 **Kostenerstattung für Qualifizierungen der Kindertagespflegeperson**

(1) Grundqualifikation

Die Kosten der Grundqualifizierung als Kindertagespflegeperson werden den Teilnehmer*innen auf schriftlichen Antrag anteilig bis zu einer Höhe von maximal 200,00 € erstattet. Die förderungsfähige Summe ergibt sich aus den Gesamtkosten der Grundqualifizierung. Nach abgeschlossener Qualifizierung und Aufnahme eines Kieler Kindes in Kindertagespflege besteht für die Kindertagespflegeperson zusätzlich innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Qualifikation die Möglichkeit, sich auf schriftlichen Antrag den geleisteten Eigenanteil in Höhe von 250,00 € erstatten zu lassen. Ebenso werden den Teilnehmer*innen einer 40-stündigen Nachqualifizierungsmaßnahme die Kosten in Höhe von maximal 100,00 € auf schriftlichen Antrag bei Beginn der Betreuung von Kieler Kindern erstattet.

Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung seitens des Amtes für Kinder- und Jugendeinrichtungen sind:

- a) der Wohnort der Kindertagespflegeperson in Kiel,
- b) die Erklärung über die beabsichtigte Betreuung von Kieler Kindern,
- c) die Teilnahme und positive Bewertung im Eignungseinschätzungsverfahren vor Kursbeginn durch das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen.

Die geleistete Kostenbeteiligung des Amtes für Kinder- und Jugendeinrichtungen für die Grundqualifikation ist von der*dem Teilnehmer*in zu erstatten, sofern nicht innerhalb von zwei Jahren die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in Kiel aufgenommen wird.

(2) Fortbildungen

Bei der Teilnahme an einer fachspezifischen Fortbildung erhalten Kindertagespflegepersonen, die Kieler Kinder im Rahmen eines geförderten Kindertagespflegeverhältnisses betreuen, die Kosten anteilig erstattet. Die Kosten für Erste-Hilfe-Kurse sind von der Erstattung ausgenommen. Im Sinne der Weiterqualifizierung werden fachspezifische Veranstaltungen in einem Umfang von bis zu 15 Stunden im Kalenderjahr mit einem festgelegten Stundensatz von max. 10,00 € gefördert. Die Erstattung ist bis zum 15.12. des Kalenderjahres im Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen schriftlich zu beantragen. Alternativ kann über die Dauer von zwei Jahren auch die Fortbildung zur Fachkraft für Frühpädagogik (Mindeststundenzahl von 100) mit einem Betrag von bis zu 400,00 € bezuschusst werden.

§ 5 **Verfahren**

(1) Antragstellung

Für die kindbezogene Gewährung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten erforderlich, welcher einen eigenen, von der Kindertagespflegeperson auszufüllenden, Abschnitt enthält, damit die Fördervoraussetzungen nach § 2 (1) und (2) und § 3 (4) dieser Satzung (Verzicht auf private Zuzahlungen) geprüft und der im Einzelfall notwendige Betreuungsumfang nach § 3 (6) dieser Satzung festgelegt werden können.

Gleichzeitig übermittelt die Kindertagespflegeperson damit gemäß § 44 (4) Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) schriftlich die Daten des Kindes an das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen.

Die Förderung erfolgt mit dem ersten Tag der Kindertagesbetreuung, frühestens jedoch ab Beginn des Monats, in dem der Antrag im Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen eingeht.

Veränderungen bezogen auf Sonderzeiten und im Betreuungsumfang werden ab dem Monat des Antrageinganges berücksichtigt. Änderungen sind ausschließlich zum 1. oder 16. des jeweiligen Monats möglich.

Reduzierungen des Betreuungsumfanges werden, sollten sie erst nachträglich bekanntgegeben werden, ab dem Monat der tatsächlichen Änderung in der oben genannten Weise bei der Berechnung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson, zurückgefordert.

(2) Mitwirkungs-, Mitteilungspflichten

Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen umgehend über wichtige Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind, und alle Änderungen gegenüber der Antragstellung schriftlich zu unterrichten.

Dies gilt insbesondere für:

1. Erziehungsberechtigte im Hinblick auf

- a) die Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
- b) die Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung,
- c) die Änderung in den Einkommensverhältnissen,
- d) die Änderung der Wohnanschrift,
- e) die Unterbrechung der Betreuung und
- f) eine Änderung der Familienverhältnisse.

2. Kindertagespflegepersonen im Hinblick auf

- a) die Aufnahme eines Kindes, die Beendigung oder das Nichtzustandekommen eines Tagespflegeverhältnisses,
- b) die Änderung der Wohnanschrift,
- c) die Unterbrechung der Betreuung (beispielsweise Krankheit des Kindes, Krankheit der Kindertagespflegeperson, Urlaub),
- d) die für die Bedarfsplanung und zu statistischen Zwecken jeweils bis zum 5. des Monats vorzulegenden Meldungen zu aktuellen Kapazitäten und Belegungszahlen.

Die Kooperation mit dem Fachdienst Kindertagespflege ist für die Kindertagespflegepersonen verpflichtend. Auf Verlangen sind dem Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen die mit den Erziehungsberechtigten geschlossenen Betreuungsverträge zu satzungsrelevanten Punkten vorzulegen.

(2) Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Abmeldung eines Kindes aus der Betreuung ist der Kindertagespflegeperson schriftlich vorzulegen und mit Unterschrift der Kindertagespflegeperson an das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen weiterzuleiten. Im öffentlich geförderten Tagespflegeverhältnis beträgt die Kündigungsfrist im Zeitraum 1. August bis einschließlich 30. April des laufenden Kindergartenjahres vier Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats.

Für Einschränkungen der Kündigungsfristen gelten die Regelungen in der Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel für Kindertageseinrichtungen, geförderte Tagespflege und schulischen Betreuungsangeboten in der jeweils gültigen Fassung. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen.

Andere zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Kündigungsfristen sind in der öffentlich geförderten Kindertagespflege nicht zulässig.

§ 6 Beitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und der geförderten Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege z. B. durch Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson bis zu einem festgelegten Umfang von maximal 43 Tagen.

§ 7 Datenschutzklausel

Die Landeshauptstadt Kiel darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO) in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz und des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.08.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Förderung in Kindertagespflege vom 24.05.2019 außer Kraft.

Kiel, den 12.10.2020

Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister
Dr. Ulf Kämpfer

In der vorstehenden Lesefassung ist folgender Nachtrag enthalten:

1. Nachtrag vom 18.02.2021